

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Die wichtigsten Grundbegriffe für die Heimatforschung

Cascorbis Deutsche Familiennamen<sup>3</sup>, an weiteren Werken seien die Bücher von Brechenmacher<sup>4</sup>, Gottschald<sup>5</sup>, Wasserzieher<sup>6</sup> genannt. Für Baden kommen u. a. in Frage, die Arbeiten von Nied (Heiligenverehrung und Namengebung — Fränkische Familiennamen — Familiennamenbuch für Freiburg, Karls-

<sup>3</sup> Zeinge-Cascorbi, Die deutschen Familiennamen, geschichtlich, geographisch, sprachlich. 1925<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> Brechenmacher, J. A., Deutsches Namenbuch. 1928.

<sup>5</sup> Gottschald, Max, Deutsche Namenkunde. Unsere Familiennamen nach ihrer Entstehung und Bedeutung. 1932.

<sup>6</sup> Wasserzieher, Ernst: Hans und Grete. 1200 Vornamen. 1931<sup>6</sup>.

ruhe und Mannheim), Göze (Familiennamen im badischen Oberland), Meisinger (Marktgräfler Familiennamen), Koberne (Familiennamen von Burkheim a. R.), Paulus (Lahrer Familiennamen). Hierzu sei bemerkt, daß die genannten Bücher alle in der Badischen Landesbibliothek vorhanden sind. Weil der Personennamenbestand eines Ortes ziemlich feststeht, so bedarf es meist nur einer einmaligen Durcharbeitung des gesamten Namenmaterials, um für die meisten Fälle gerüstet zu sein. Da sich die Verbreitung in der Regel auf einen bestimmten Umkreis erstreckt, so empfiehlt sich die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur Erforschung der heimatischen Namenwelt.

(Fortsetzung folgt.)

## Die wichtigsten Grundbegriffe für die Heimatforschung.

Von Ernst Weckerle.

(Fortsetzung.)

### c) Die Grundherrschaft.

Grundherr war jeder, der von einem bestimmten Grundstück eine regelmäßig wiederkehrende Abgabe zu verlangen hatte. Das war durchaus nicht immer der Gerichtsherr, auch nicht der Leihherr, sondern es konnte der Bischof der Diözese, der Abt eines Klosters, ein Chorherrenstift, ein Bürger einer Stadt oder ein Bauer sein. Natürlich konnte auch der Landesherr grundherrliche Rechte haben, wie auch der deutsche König, aber bei dem chronischen Geldmangel der Könige des alten deutschen Reiches waren ihre grundherrlichen Rechte in der Regel schon längst verpfändet, um nie wieder eingelöst zu werden. Sehr selten wird es vorgekommen sein, daß ein Dorf für alle seine Häuser, Felder, Wiesen und Weinberge nur einen Grundherrn hatte. Meist lassen sie sich für die Orte der Reichsritterschaft duzendweise aus den Akten herausfinden, und ebenso häufig kommt es vor, daß der einzelne Bauer ein Duzend Grundherrn hatte, denen er irgendeine Abgabe schuldig war.

Fast in jedem Dorf befanden sich Lehengüter, ja es konnte auch die Ortsherrschaft selbst ein Erb-lehen sein, so daß der Ortsherr vom Lehensherr damit beliehen sein mußte. Erb-lehen konnte auch ein Zehntrecht sein. In Wahlwies z. B. gehörte der halbe Groß- und Kleinzehnte dem Ortsherrn, der damit auch Grundherr war; die andere Hälfte des Groß- und Kleinzehnten war Lehen der Landgrafschaft Stühlingen und von dieser wieder an Lehensleute weitergegeben, so an die Familie Vogt in Radolfzell, welche dann ihr Lehen wieder an den Ortsherrn verkaufte. Lehen konnten auch Mühlen, Sägewerke, Hammer-schmieden, Schmeltshütten, Badstuben, Bleichen und ähnliche Gewerbebetriebe sein. Die Mühle von Volfertshausen z. B. war ein Erb-lehen der Herrschaft Höwen. Am häufigsten kamen die Lehen in Form von Gütern vor. Das konnten wieder ganze Güter mit Haus, Hof, Ökonomiegebäuden, Gärten, Reben, Feldern, Wiesen und Wäldern sein; so waren die Kellhöfe, deren es fast in jedem Dorf einen gab, solche Erb-lehen eines Bischofs oder eines Klosters. Der Kellhof von Steißlingen war Erb-lehen des Bischofs von Konstanz, das Widdumgut zu Wahlwies ein sol-

ches der Herrschaft Reichenau, das Villinger Gut zu Wahlwies ein Lehen des Klosters St. Georgen (zu Villingen), der alte Gasthof „zum Landwagen“ in Steißlingen ein solches der Ortsherrschaft, und ähnliche Beispiele lassen sich wohl für jeden Ort des badischen Landes anführen. Sehr oft waren aber die Erb-lehen keine ganzen Gutsbetriebe mit Haus und Feldern, sondern bloß einzelne Grundstücke. Ihre Entwicklung kann man sich so denken, daß die Grundstücke alle einmal zusammengefaßt und samt Haus und Ökonomie einem Lehensmann übertragen waren. Durch Erbteilung kamen die Grundstücke in mehrere Hände, durch Kriege, Brände oder Zerfall gerieten die Gebäude in Abgang, so daß schließlich das Erb-lehen bloß noch aus Grundstücken bestand. Die Landgrafschaft Nellenburg besaß z. B. in Silzingen vier Erb-lehenshöfe, die an einen Bürger zu Stein a. Rh. verliehen waren, der auch von anderer Seite her noch einen Lehenshof besaß. Der betreffende Bürger verkaufte seine sämtlichen fünf Lehenshöfe, die alle aus Gebäuden und Grundstücken bestanden und von je einem Ackerlehensmann bewirtschaftet wurden, an das Spital Stein a. Rh. Nach den Kriegen des 17. und 18. Jahrhunderts hatte von allen fünf Lehen nur eines noch ein Haus, die andern bestanden nur noch aus Gütern, die Häuser waren in den Kriegen abgegangen.

Das Wesen der Lehen besteht darin, daß der Berechtigte, der Lehensherr, meist der ursprünglich wirkliche Besitzer, seinen Besitz unter Vorbehalt des Obereigentums an andere weiterverleiht. Ist die Weiterbelehnung so, daß der neue Lehensmann sein Lehen an seine Nachkommen vererben kann, so handelt es sich um ein Erb-lehen; sind bloß die männlichen Nachkommen erbberichtig, so spricht man von Mann-lehen; sind minderjährige Söhne in solchen Lebensbesitz gekommen, so kann man auch den Ausdruck Knabenlehen finden. Ist die weibliche Erbfolge erlaubt, so handelt es sich um Weiber- oder Kunkel-lehen. Immer aber sind Mann- und Kunkel-lehen Erb-lehen. Ist mit dem Lehen kein Erb-recht verbunden, dann spricht man von einem Sand-lehen; es war dem Lehensträger nicht erblich, sondern bloß „zur Sand“ auf Lebenszeit übertragen.

(Fortsetzung folgt.)